

# Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen

## Zielsetzung

Die Maßnahme liefert einen Beitrag zur tierischen und pflanzlichen Vielfalt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide.

Außerdem trägt die Maßnahme zur Verringerung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer bei.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ teilgenommen werden. Dafür müssen im ersten Teilnahmejahr mindestens 0,50 ha Obst, Wein oder Hopfen bewirtschaftet werden.

### Teilnahmeflächen

- Die Förderungsverpflichtungen sind auf allen Wein- und Hopfenflächen einschließlich Wein-/Hopfen-Bodengesundungsflächen des Betriebes einzuhalten. Schnittweingärten zählen zur Weinfläche. Der Insektizidverzicht gilt daher auch auf Flächen mit Schnittweingärten. Rebschulen zählen hingegen nicht zur Weinfläche.

### Verzicht auf den Einsatz von unzulässigen Betriebsmitteln

- Im Verpflichtungszeitraum muss auf der gesamten Wein- und Hopfenfläche sowie auf sämtlichen dazugehörigen Wein-/Hopfen-Bodengesundungsflächen des Betriebes vollständig auf Insektizide verzichtet werden. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit wird auf den „Wirkungstyp“ abgestellt, d.h. alle Mittel im AGES-Pflanzenschutzmittelregister mit dem Wirkungstyp „Insektizid“ sind in dieser Maßnahme verboten.

### Einsatz von zulässigen Betriebsmitteln

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 ist in dieser Maßnahme erlaubt, auch wenn sie im Pflanzenschutzmittelregister als Insektizid eingestuft sein sollten. Die im Bio-Wein-/Hopfenbau zulässigen Pflanzenschutzmittel können online auf [www.infoxen.com](http://www.infoxen.com) abgefragt werden.

### Verzicht auf den Kauf und die Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

- Der Kauf und die Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln sind verboten. Für Insektizide, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht.

### Beantragung

- Die Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Wein- und Hopfenflächen gewährt, auf denen keine Insektizide eingesetzt werden und die gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ begrünt sind.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Pflanzenschutzmittel bei Wein und Hopfen entstehen.

## Höhe der Prämie

**Wein-/Hopfenflächen**

250 Euro/ha

- Die Prämie für die Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ und für die Maßnahme „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ sind auf derselben Fläche ohne Abschläge kombinierbar.
- Bodengesundungsflächen, Sonstige Weinflächen und Sonstige Spezialkulturflächen erhalten keine Prämie.